

Netzzugangsentgelte Strom

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom

voraussichtlich gültig ab 01.01.2022 der

Brücken-Center Ansbach GmbH

Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2021) geltenden Erlösbergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Brücken-Center Ansbach GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2021 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2020 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2021 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2020 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2021 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für die Netznutzung mit ¼ Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Entgelte für Netznutzung

| Entnahmestelle | Benutzungsdauer < 2500 h/a | | Benutzungsdauer > 2500 h/a | |
|---------------------|--------------------------------|------------------------|--------------------------------|------------------------|
| | Leistungspreis €/kW u. Jahr | Arbeitspreis Ct/kWh | Leistungspreis €/kW u. Jahr | Arbeitspreis Ct/kWh |
| Niederspannungsnetz | 71,10 / 84,61 | 6,09 / 7,25 | 170,71 / 203,14 | 2,11 / 2,51 |

1.2 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

| Messebene | Messstellenbetrieb € / Jahr |
|--|--------------------------------|
| Niederspannung | 535,76 / 637,55 |
| Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z. B. GSM) | 156,93 / 186,75 |
| Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem | 176,56 / 210,11 |
| Summiergerät | 318,79 / 379,36 |



2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung:
(Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

2.1 Entgelte für Netznutzung

| Entnahmestelle | Grundpreis €/Jahr | Arbeitspreis Ct/kWh |
|---------------------|----------------------|------------------------|
| Niederspannungsnetz | 25,00 / 29,75 | 6,06 / 7,21 |

2.2 Entgelte für Netznutzung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

| Entnahmestelle | Grundpreis €/Jahr | Arbeitspreis Ct/kWh |
|---------------------|----------------------|------------------------|
| Niederspannungsnetz | 0,00 | 3,03 / 3,61 |

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

| Zählerart | Messstellenbetrieb €/Jahr |
|-----------------|------------------------------|
| Eintarifzähler | 15,31 / 18,22 |
| Zweitarifzähler | 30,61 / 36,43 |
| Wandler | 15,69 / 18,67 |
| Schaltgerät | 22,96 / 27,32 |

2.4 Preise bei Abweichungen von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermenge)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Minderpreisen) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.bruecken-center.de) veröffentlicht.

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

4. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \phi$ kleiner 0,9 verrechnet.

| | |
|---|----------------------|
| Preis für Blindstromlieferung Mittelspannung | 0,92 / 1,09 Ct/kvarh |
| Preis für Blindstromlieferung Umspannung/Niederspannung | 1,07 / 1,27 Ct/kvarh |



5. Sonderleistungen

Weitere Dienstleistungen erhalten Sie auf Anfrage.

6. Bestabrechnung

Sollte ein Kunde für seinen Abnahmefall in der jeweils unterlagerten Spannungsebene zu günstigeren Netzentgelten beliefert werden können, so werden ihm die günstigeren Netzentgelte in Rechnung gestellt. (Bestabrechnung).

7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

| Belieferung von: | Ct/kWh |
|---|-------------|
| Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV | 0,11 / 0,13 |
| Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV | 0,61 / 0,73 |
| Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner | 1,59 / 1,89 |

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2021 die KWK-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die §19 StromNEV-Umlage und auch die Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV noch nicht veröffentlicht. Dies wird voraussichtlich Ende Oktober 2020 erfolgen.

8. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

| Letztverbraucher | Ct/kWh |
|-----------------------|--------|
| Alle Letztverbraucher | 0,xxx |



9. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

| Letztverbrauchergruppe | Ct/kWh |
|--|--------|
| A-Anteil | 0,xxx |
| B-Anteil (>1.000.000 kWh/a) | 0,xxx |
| C-Anteil (>1.000.000 kWh/a) ^{***} | 0,xxx |

^{***}Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.)

10. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

| Letztverbrauchergruppe | Ct/kWh |
|------------------------|--------|
| Alle Letztverbraucher | 0,xxx |

11. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird in folgender Höhe erhoben:

| Kategorie | Ct/kWh |
|----------------|--------|
| Ohne Kategorie | 0,xxx |

Brücken-Center Ansbach GmbH, 14.10.2021